

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.199.983

Wien, 14. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5806/J vom 16. März 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 7.:

§ 2 Abs. 1 RGG stellt in erster Linie darauf ab, ob Rundfunkkempfangseinrichtungen in Gebäuden betrieben werden beziehungsweise betrieben werden können. § 3 Abs. 3b RGG erklärt darüber hinaus die Abgabe einer eingeschränkten Meldung für Standorte als zulässig, an welchen geschäftsbedingt saisonal wiederkehrend der Betrieb eingestellt wird, sodass pro Kalenderjahr nur für die Monate des Betriebes Rundfunkgebühr zu bezahlen ist. In diesen Fällen gibt es auch die Möglichkeit, die Vorschreibung nachträglich anzupassen, sofern glaubhaft gemacht wird, dass der Betrieb über das Jahr gesehen kürzer war, als der Zeitraum, für den Gebühren vorgeschrieben wurden.

Zusätzlich kann die GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) von der Einbringung der Gebühren absehen, wenn die Einbringung der Gebühren eine besondere Härte darstellen würde (§ 6 Abs. 3a RGG).

Aus den bestehenden Bestimmungen ergibt sich somit, dass keine Verpflichtung besteht, Rundfunkgebühren für Rundfunkempfangsanlagen in Räumlichkeiten zu bezahlen, die behördlich geschlossen wurden.

Dies wurde auch seitens der GIS in den FAQs, als auch auf deren Homepage kundgemacht. Hier ein Auszug:

„Rundfunkmeldungen für Firmenstandorte, die ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden, können wir, im Sinne der Anordnungen der Bundesregierung, vorübergehend stilllegen.“

(Abrufbar unter: <https://www.gis.at/faq/firmen>)

Darüber hinaus wird auch aktiv über Interessensvertretungen an die betroffenen Unternehmen kommuniziert, wie beispielsweise folgender Information des Veranstalterverbandes entnommen werden kann:

„Die GIS hat sich unter Bezugnahme auf die Anordnungen der Bundesregierung bereit erklärt, bei allen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ihren Betrieb im November 2020 und/oder Dezember 2020 und/oder Jänner 2021 und/oder Februar 2021 und/oder März 2021 schließen müssen/mussten, eine vorübergehende Stilllegung ihrer rein gewerblich genutzten Rundfunkgebührenmeldung am Firmenstandort zu akzeptieren, ohne dass besondere Nachweise beizubringen sind. Diese Vorgehensweise ist möglich, da während der Betriebsschließung auch keine Rundfunkempfangsgeräte an diesen rein gewerblich genutzten Standorten betrieben werden.“

(Abrufbar unter: <https://www.vvat.at/37-gesamtvertrag/193-gis-und-corona-krise>)

Zu 6.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegende Frage betrifft Einschätzungen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegende Frage ist daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

